

Stand: 25.04.2024 17:44:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/14912

"Verordnung zur Anrechnung von Verwaltungszeiten im BayKiBiG?"

Vorgangsverlauf:

1. Antwort der Staatsregierung 16/14912 vom 19.11.2012

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 22.10.2012

Verordnung zur Anrechnung von Verwaltungszeiten im BayKiBiG?

Es gibt immer wieder Klagen vonseiten der Leitung verschiedener Kinderbetreuungseinrichtungen, dass Kindergartenleitungen zwar zur Bewältigung des Verwaltungsaufwandes freigestellt sind, dies aber zulasten der Kinderbetreuung geht, da diese Zeiten in die Berechnung des normalen Betreuungsschlüssels fallen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Ist es richtig, dass die Verwaltungsleistungen von Kindergartenleitungen oder anderen mit der Verwaltung beauftragten Personen in den Betreuungsschlüssel fallen?
2. Wenn ja, auf Grundlage welcher Verordnung?
3. Sind Änderungen dieser Handhabung durch einen zusätzlichen Ansatz von Verwaltungsleistungen im Betreuungsschlüssel geplant?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 19.11.2012

Zu 1.:

Die Einrichtungsleitung wird im Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel berücksichtigt, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen des § 16 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG) erfüllt. Im Anstellungsschlüssel werden aber nur solche Arbeitszeitstunden berücksichtigt, die leitungsspezifische Aufgaben und nicht trägerspezifische Aufgaben (z. B. Verbuchung von Elternbeiträgen, Durchführung der Ausschreibung zur Personalgewinnung) betreffen.

Die Entscheidung, ob die Leitung von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt wird, obliegt dem Träger. Er definiert den Tätigkeitsbereich des pädagogischen Personals und legt innerhalb seines Weisungsrechts die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters fest. Sofern aufgrund der Beanspruchung mit organisatorischen Aufgaben nur wenig Zeit für die pädagogische Arbeit verbleibt, hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Personalstunden für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung stehen.

Zu 2.:

§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG: „Zur Arbeitszeit des pädagogischen Personals gehören die Zeiten der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie angemessene Verfügungszeiten.“

Zu 3.:

Ein Ansatz von Verwaltungsleistungen, der über die in der Antwort zu Frage 1 beschriebene Handhabung hinausgeht, ist derzeit nicht geplant.